

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

20. Feber 1959

Vor weiterer Novellierung der Vermögensverfallsamnestie325/A.B.

zu 302/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. P f e i f e r und Genossen vom 9. Juli 1958, betreffend die Einbringung der 2. Vermögensverfallsamnestie-novelle, hat Bundeskanzler Ing. R a a b namens der Bundesregierung folgende Antwort erteilt:

Der Entwurf für die 2. Vermögensverfallsamnestienovelle ist bereits vorbereitet. Nach dessen Fassung sollen

"Personen, die am 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit besessen und nach dem 27. Juli 1955 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, und

Personen, die am 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit besessen und in der Folgezeit eine andere als die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben",

in den Genuss der Vermögensverfallsamnestie gelangen.

Die Einbeziehung derjenigen Personen, die heute noch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ist nicht vorgesehen.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die anlässlich der Genehmigung des österreichisch-deutschen Vermögensvertrages am 11. Juni 1958 vom Nationalrat einstimmig angenommene Entschliessung, in welcher der Erwartung Ausdruck gegeben wurde, "dass auch die in diesem Vertrag nicht behandelten noch offenen Ansprüche österreichischer Staatsbürger, wie insbesondere Wiedergutmachungsansprüche verfolgter Personen, Ansprüche von Umsiedlern und Heimatvertriebenen und Ansprüche im Zusammenhang mit der deutschen Kriegsfolgengesetzgebung, rasch einer positiven Erledigung zugeführt werden".

Ich verweise ferner auf die Tatsache, dass anlässlich des Abschlusses des Vermögensvertrages Aufnahme von Besprechungen über diesen Punkt vereinbart wurde und dass darüber in zwei Tagungen verhandelt wurde. Diese Verhandlungen haben infolge der deutschen Haltung kein positives Ergebnis gezeitigt.

Die Bundesregierung kann daher keinen Anlass sehen, zu einem Zeitpunkt, in dem noch immer eine diskriminierende Behandlung österreichischer Staatsangehöriger von deutscher Seite aufrechterhalten wird, aussergewöhnliche Begünstigungsmassnahmen auf deutsche Staatsangehörige zu erstrecken.

Zur Frage einer Beseitigung der personellen Einschränkungen der Vermögensverfallsamnestie in Übereinstimmung mit der NS-Amnestie 1957 ist zunächst darauf zu verweisen, dass die Vermögensverfallsamnestie ausdrücklich

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

20. Feber 1959

zwischen den nach den §§ 1 und 2 zu beurteilenden Fällen (bestimmte Formaldelikte, bei deren Vorliegen ein Rechtsanspruch auf Erstattung des verfallenen Vermögens eingeräumt wird) und den Fällen des § 8 unterscheidet. Bei Aufnahme der Bestimmung des § 8 liess sich der Gesetzgeber von der Absicht leiten, in besonderen Härtefällen, für die die Bestimmungen der Vermögensverfallsamnestie einen Rechtsanspruch auf Erstattung verfallenen Vermögens nicht vorsehen, die "Rückübertragung" zu ermöglichen. (siehe Bericht des Hauptausschusses vom 12. Juli 1956, 34 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, VIII. G. P.). Die Entscheidung über eine Rückübertragung gemäss § 8 Vermögensverfallsamnestie erfolgt im Rahmen des durch die vorerwähnte Gesetzesstelle eingeräumten behördlichen Ermessensrechtes. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass von diesem Ermessensrecht bisher in grosszügiger Weise Gebrauch gemacht worden ist und dass lediglich bei Vorliegen schwerer Kapitalverbrechen (Verurteilung wegen Mordes, schwerer Misshandlung, schwerer Denunziation etc.) eine Rückübertragung des Verfallsvermögens abgelehnt wurde.

Die angeregte Beseitigung der "personellen Einschränkungen der Vermögensverfallsamnestie in Übereinstimmung mit der NS-Amnestie 1957" steht in offenkundigem Widerspruch zu dem aus dem Bericht des Hauptausschusses vom 11. März 1957, 217 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, VIII. G. P., Seite 4, hervorleuchtenden Willen des Gesetzgebers. In diesem Bericht ist wörtlich ausgeführt:

"Da die besonderen Umstände, die den Gesetzgeber seinerzeit veranlasst haben, die Strafe des Vermögensverfalles anzudrohen, jetzt nach Normalisierung der Verhältnisse weggefallen sind, sieht der Entwurf vor, dass der Vermögensverfall bei allen Delikten, bei denen er jetzt noch angedroht ist, zu entfallen hat.

Die Erstattung bereits verfallenen Vermögens soll aber weiterhin nur nach Massgabe der Bestimmungen der Vermögensverfallsamnestie möglich sein, deren bereits erwähnter § 8 in berücksichtigungswürdigen Fällen die Erstattung verfallenen Vermögens ohne Rücksicht auf die Art der zugrundeliegenden strafbaren Handlung gestattet."

Aus diesen Darlegungen geht eindeutig hervor, dass künftig auf die Verhängung der Strafe des Vermögensverfalles verzichtet werden sollte. Gleichzeitig wird jedoch kein Zweifel darüber gelassen, dass eine Herausgabe verfallenen Vermögens auch weiterhin nur nach Massgabe der Bestimmungen der Vermögensverfallsamnestie erfolgen sollte.

Es ist nicht zu verkennen, dass die im zweiten Punkt der Anfrage intendierte legislative Massnahme die Einräumung eines Rechtsanspruches auf Herausgabe des verfallenen Vermögens auch prominenter ehemaliger nationalsozialistischer Führer (wie Hitler, Göring, Ribbentrop, Bormann, Rosenberg, Kaltenbrunner, Seyss-Inquart, Globocnik, Schirach, Bürckel, Jury u. a.) bedeuten würde. Die Beseitigung der in der Vermögensverfallsamnestie vorgesehenen personellen Einschränkungen wäre somit untragbar. Die Bundesregierung beabsichtigt daher nicht, eine dem zweiten Punkt der Anfrage entsprechende Regierungsvorlage einzubringen.